

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Entleibung das Niemand anders gesehen hat/ und ein Nothwehr
fürgewandt wird

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So einer mit vnforglichen Dingen geschlagen / oder an-
griffen würde / deßhalb einen Todtschlag thäte /
vnd sich einer Nothwehr zugebrau-
chen vermeint.

Item / So einer Jemand mit einem solchen Ding anfächt oder
schlug / darauff nicht Fehrlichkeit deß Lebens stände / als zugleich weiß /
einer schlug Jemand ohn sonder gefehrlich Streich deß Lebens halb mit
einer Hand / oder rauffet ihn bey dem Hare / vnd der also geschlagen
oder gerauffet were / ersäch denselben mit einem Messer / ein solcher möchte
nicht sagen / daß er ein rechte Nothwehr / die ihn von peinlicher oder Bür-
gerlicher Straff entschuldiget / gethon hette / wo aber ein Starcker einen
schwachen so gefehrlich hart mit Feusten schlug / vnd nicht nachlassen
wolte / dadurch der Schwach auß redlichen Ursachen besorgen möchte /
daß er ihn zutodt schlug / vnd dann den Nöttiger durch Gebrauchung
der Waffen entleibt / vnd solche gefehrliche Benöttigung genugsam be-
weyfen möchte / er wird dadurch auch als für ein Nothwehr entschuldi-
get / vnd ist dem Ankleger in allweg sein Beweyfung dagegen auch vor-
behalten / Auß dieser Gleichnuß mag man andere dergleichen Fäll auch
wohl verstehen / vnd nach ihrer Gelegenheit vrtheilen.

CLXVIII.

Von Entleibung das Niemand anders gesehen
hat / vnd ein Nothwehr fürge-
wandt wird.

Item / So einer Jemand entleibt / daß Niemand gesehen hat / vnd
will sich einer Nothwehr gebrauchen / der ihm die Klegger nicht gestehen /
in solchen Fällen ist anzusehen der gut und böß Standt jeder Person /
die stat da der Todtschlag geschehen ist / was auch jeder für Wunden
vnd Wehr gehab / vnd wie sich jeder Theyl in dergleichen Fällen / vor
vnd nach der That gehalten habe / welcher Theyl auch auß vorgehen-

CLXIX.

L ij

den

Bambergisch

den Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils oder Nutz haben möge / den andern an dem Orth / als die That geschehen ist / zuerschlagen oder benötigen / darauß mag ein guter gerechter / vernünftiger rechtverstendiger Richter ermessen / ob der fürgerwandten Nothwehr zuglauben sey oder nicht / vnd soll die Vermutung der Nothwehr / wider die bekentlichen That statt haben / so muß dieselbig Vermutung gar gut stark beständig Ursach haben / aber der Thäter möcht wider den Entlebten soviel böser / vnd sein selbsthalb soviel guter stärker Vermutung darbringen / ihme wer der Nothwehr zuglauben. Solche Ursachen alle zuerklären / mag durch diese Ordnung nicht wohl gründlich / vnd jederman verstendig geschehen / aber nämlich ist zu merken / daß in diesem fall aller obgemelter Vermutung halb / die Beweysung dem Thäter aufgelegt werden soll / doch vnabgeschnitten dem Kläger der Beweysung / die er dawider fürbringen wolt / vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweyffel hat / so ist noth / in der Vrtheyl der Rechtsverstendigen Rathe / mit Fürlegung aller Umstände / statlich zugebrauchen / wann sich dieser Fall mit gar viel zweyffels vnd Unterschiede / für vnd wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschichte nicht alle zubedencken oder zusetzen seyn.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.

CLXX.

Item / Ob einer ein Weib erschlug / vnd sich einer Nothwehr berühmt / in einem solchen Fall ist außzuführen vnd anzusehen die Gelegenheit des Weibs vnd Manns / auch ihr beyder gehabter Wehr vnd That / vnd darinnen nach Rathe der Rechtsverstendigen zu vrtheilen / Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr verursachen mag / so wär doch möglich / daß ein grausam Weib / einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte / vnd sonderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hette.

So